

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 341/78  
19.10.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Naftali S. [REDACTED],  
[REDACTED] Luisenstraße [REDACTED], F. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,  
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,  
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Menkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 24. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob er einen Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz begründenden Sachverhalt für festgestellt erachtet. Dabei ist die Nichtanwendung des § 176 Abs. 2 BEG aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, weil diese Vorschrift nur anwendbar ist, wenn eine Überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu beweisenden Tatsache bereits gegeben ist (BGH RZW 1958, 182; ständig). Wegen der widersprüchlichen Angaben des Klägers vermag der Berufungsrichter aber überhaupt keine Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der vom Kläger behaupteten Tatsachen zu bejahen.

- 3 -

Ohne Rechtsfehler lehnt das Berufungsgericht auch eine vertrauensärztliche Untersuchung des Klägers ab, weil ein bestimmter Verfolgungstatbestand nicht festgestellt werden könne. Ohne eine solche Feststellung kann von dem medizinischen Sachverständigen die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Schaden an Körper oder Gesundheit wahrscheinlich ist, aber nicht beantwortet werden.

Mal

Zorn



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)